



## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2022 vom 09.03.2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren mit Beschluss vom 10. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>149.178.261 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>156.601.797 EUR</b>

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>133.713.343 EUR</b>
--	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>141.382.049 EUR</b>
--	------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>27.301.371 EUR</b>
---	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>36.795.140 EUR</b>
---	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>9.267.000 EUR</b>
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.547.000 EUR</b>
--	----------------------

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 24.733.200 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.423.536 EUR festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>281 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>529 v. H.</b>
2. <b>Gewerbsteuer auf</b>	<b>438 v. H.</b>

## § 7

- entfällt -

## § 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 14. Februar 2022 angezeigt worden. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen wurden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus, Alte Münsterstraße 16, Zimmer 131 bzw. 126, verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann sie über die Internetseite der Stadt ([www.ibbenbueren.de](http://www.ibbenbueren.de)) eingesehen werden.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 9. März 2022

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
Dr. Marc Schrameyer